



MEDIENINFORMATION

Realersatz von Landwirtschaftsland unterliegt restriktiven Vorgaben

Bei Bauten der öffentlichen Hand soll der Kanton mehr Handlungsspielraum erhalten beim Erwerben und Anbieten von Realersatzflächen. Dies wird in einem Vorstoss verlangt. Die rechtliche Ausgangslage lässt dies aber nur in einem sehr restriktiven Rahmen zu.

In ihrem Postulat vom Januar 2022 fordern Landrat Armin Odermatt und Mitunterzeichnende den Regierungsrat dazu auf, die Möglichkeiten zum Erwerb von Realersatz von Kulturland zu prüfen. Gemäss Postulanten ist der Kanton bei grösseren Bauvorhaben regelmässig mit Einwendungen konfrontiert, weil Grundeigentümer den Wunsch äussern, Realersatz zu erhalten für Flächen, die für das Vorhaben benötigt werden. Mit dem Vorstoss solle der Weg geschaffen werden, dass der Kanton bereits vorsorglich ohne konkretes Projekt Kulturland erwerben kann, um dieses hernach Eigentümern anzubieten, welche für ein kantonales Bauprojekt Landwirtschaftsland zur Verfügung stellen müssen. Derzeit fehle die Legitimation dafür.

Der Regierungsrat betont in seiner Antwort auf den Vorstoss, dass ihm bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand eine gute und einvernehmliche Lösung mit den Eigentümern – Korporationen oder Private – ein wichtiges Anliegen ist. Bereits heute prüft er im Einzelfall den Landerwerb als Realersatz. Das bäuerliche Bodenrecht lässt dies jedoch nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen und in einem eng abgesteckten Rahmen zu. Die Beschaffung strategischer Landreserven für spätere Vorhaben ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben gar nicht möglich. Zudem kann Realersatz in der Regel nur einem Selbstbewirtschafter angeboten werden.

Demzufolge ist an der aktuellen Praxis des Kantons hinsichtlich Realersatz festzuhalten. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat daher, das Postulat abzulehnen.

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Baudirektor, Telefon +41 41 618 72 00, erreichbar am Donnerstag, 9. Juni, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Stans, 9. Juni 2022